

627 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

25. 9. 1967

Regierungsvorlage

PROTOCOL No. 5

to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, amending Articles 22 and 40 of the Convention

The Governments signatory hereto, being Members of the Council of Europe,

Considering that certain inconveniences have arisen in the application of the provisions of Articles 22 and 40 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms signed at Rome on 4th November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention") relating to the length of the terms of office of the members of the European Commission of Human Rights (hereinafter referred to as "the Commission") and of the European Court of Human Rights (hereinafter referred to as "the Court");

Considering that it is desirable to ensure as far as possible an election every three years of one half of the members of the Commission and of one third of the members of the Court;

Considering therefore that it is desirable to amend certain provisions of the Convention,

Have agreed as follows:

PROTOCOLE N° 5

à la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, modifiant les articles 22 et 40 de la Convention

Les Gouvernements signataires, Membres du Conseil de l'Europe,

Considérant que l'application des dispositions des articles 22 et 40 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée « la Convention ») a donné lieu à certaines difficultés en ce qui concerne la durée du mandat des membres de la Commission européenne des Droits de l'Homme (ci-après dénommée « la Commission ») et de la Cour européenne des Droits de l'Homme (ci-après dénommée « la Cour »);

Considérant qu'il importe d'assurer dans la mesure du possible l'élection tous les trois ans d'une moitié des membres de la Commission et d'un tiers des membres de la Cour;

Considérant dès lors qu'il convient d'amender certaines dispositions de la Convention;

Sont convenus de ce qui suit:

(Übersetzung)

PROTOKOLL Nr. 5

zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention abgeändert werden

Die unterzeichneten Regierungen, die Mitglieder des Europarates sind,

in der Erwägung, daß die Anwendung der Artikel 22 und 40 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als „Konvention“ bezeichnet) Anlaß zu gewissen Schwierigkeiten bezüglich der Amtsdauer der Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (im folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet) gegeben hat;

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Hälfte der Mitglieder der Kommission und ein Drittel der Mitglieder des Gerichtshofes alle drei Jahre neu gewählt werden;

in der Erwägung, daß es daher angebracht ist, gewisse Bestimmungen der Konvention zu ändern —

sind wie folgt übereingekommen:

ARTICLE 1

In Article 22 of the Convention, the following two paragraphs shall be inserted after paragraph (2):

“(3) In order to ensure that, as far as possible, one half of the membership of the Commission shall be renewed every three years, the Committee of Ministers may decide, before proceeding to any subsequent election, that the term or terms of office of one or more members to be elected shall be for a period other than six years but not more than nine and not less than three years.

(4) In cases where more than one term of office is involved and the Committee of Ministers applies the preceding paragraph, the allocation of the terms of office shall be effected by the drawing of lots by the Secretary General, immediately after the election.”

ARTICLE 2

In Article 22 of the Convention, the former paragraphs (3) and (4) shall become respectively paragraphs (5) and (6).

ARTICLE 3

In Article 40 of the Convention, the following two paragraphs shall be inserted after paragraph (2):

“(3) In order to ensure that, as far as possible, one third of the membership of the Court shall be renewed every three years, the Consultative Assembly may decide, before proceeding to any subsequent election, that the term or terms of office of one or more members to be elected shall be for a period other than nine years but not more than twelve and not less than six years.

(4) In cases where more than one term of office is involved and the Consultative Assembly applies the preceding paragraph, the allocation of the terms of office shall be effected by the

ARTICLE 1er

A l'article 22 de la Convention, les deux paragraphes ci-après sont insérés après le paragraphe 2:

«(3) Afin d'assurer dans la mesure du possible le renouvellement d'une moitié de la Commission tous les trois ans, le Comité des Ministres peut, avant de procéder à toute élection ultérieure, décider qu'un ou plusieurs mandats de membres à élire auront une durée autre que six ans, sans que cette durée toutefois puisse excéder neuf ans ou être inférieure à trois ans.

(4) Dans le cas où il y a lieu de conférer plusieurs mandats et que le Comité des Ministres fait application du paragraphe précédent, la répartition des mandats s'opère suivant un tirage au sort effectué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe immédiatement après l'élection.»

ARTICLE 2

A l'article 22 de la Convention, les paragraphes 3 et 4 deviennent respectivement les paragraphes 5 et 6.

ARTICLE 3

A l'article 40 de la Convention, les deux paragraphes suivants sont insérés après le paragraphe 2:

«(3) Afin d'assurer dans la mesure du possible le renouvellement d'un tiers de la Cour tous les trois ans, l'Assemblée Consultative peut, avant de procéder à toute élection ultérieure, décider qu'un ou plusieurs mandats de membres à élire auront une durée autre que celle de neuf ans, sans qu'elle puisse toutefois excéder douze ans ou être inférieure à six ans.

(4) Dans le cas où il y a lieu de conférer plusieurs mandats et que l'Assemblée Consultative fait application du paragraphe précédent, la répartition des mandats s'opère suivant un

ARTIKEL 1

In Artikel 22 der Konvention werden nach Absatz 2 die zwei folgenden Absätze eingefügt:

„3. Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Hälfte der Kommission alle drei Jahre neu gewählt wird, kann das Ministerkomitee vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Mitglieder nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit jedoch weder länger als neun noch kürzer als drei Jahre sein darf.

4. Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet das Ministerkomitee den Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtszeit vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt.“

ARTIKEL 2

In Artikel 22 der Konvention werden aus den früheren Absätzen 3 und 4 die Absätze 5 und 6.

ARTIKEL 3

In Artikel 40 der Konvention werden nach Absatz 2 die beiden folgenden Absätze eingefügt:

„3. Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß ein Drittel der Mitglieder des Gerichtshofes alle drei Jahre neu gewählt wird, kann die Beratende Versammlung vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Mitglieder nicht neun Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit jedoch weder länger als zwölf noch kürzer als sechs Jahre sein darf.

4. Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet die Beratende Versammlung den Absatz 3 an, wird die Zuteilung der Amtszeit vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach

627 der Beilagen

3

drawing of lots by the Secretary General immediately after the election."

tirage au sort effectué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe immédiatement après l'élection.»

der Wahl durch das Los bestimmt.»

ARTICLE 4

In Article 40 of the Convention, the former paragraphs (3) and (4) shall become respectively paragraphs (5) und (6).

ARTICLE 4

A l'article 40 de la Convention, les paragraphes 3 et 4 deviennent respectivement les paragraphes 5 et 6.

ARTIKEL 4

In Artikel 40 der Konvention werden aus den früheren Absätzen 3 und 4 die Absätze 5 und 6.

ARTICLE 5

1. This Protocol shall be open to signature by Members of the Council of Europe, signatories to the Convention, who may become Parties to it by:

a) signature without reservation in respect of ratification or acceptance;

b) signature with reservation in respect of ratification or acceptance, followed by ratification or acceptance.

Instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Protocol shall enter into force as soon as all Contracting Parties to the Convention shall have become Parties to the Protocol, in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article.

3. The Secretary General of the Council of Europe shall notify the Members of the Council of:

a) any signature without reservation in respect of ratification or acceptance;

b) any signature with reservation in respect of ratification or acceptance;

c) the deposit of any instrument of ratification or acceptance;

d) the date of entry into force of this Protocol in accordance with paragraph (2) of this Article.

ARTICLE 5

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature des Membres du Conseil de l'Europe signataires de la Convention qui peuvent y devenir Parties par:

a) la signature sans réserve de ratification ou d'acceptation;

b) la signature sous réserve de ratification ou d'acceptation suivie de ratification ou d'acceptation.

Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. Le présent Protocole entrera en vigueur dès que toutes les Parties Contractantes à la Convention seront devenues Parties au Protocole conformément aux dispositions du paragraphe 1er de cet article.

3. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Membres du Conseil:

a) toute signature sans réserve de ratification ou d'acceptation;

b) toute signature sous réserve de ratification ou d'acceptation;

c) le dépôt de tout instrument de ratification ou d'acceptation;

d) la date d'entrée en vigueur du présent Protocole, conformément au paragraphe 2 de cet article.

ARTIKEL 5

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien des Protokolls werden,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen oder

b) indem sie es unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen und später ratifizieren oder annehmen.

Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden sind beim Generalsekretär des Europarates zu hinterlegen.

(2) Dieses Protokoll tritt in Kraft, sobald alle Vertragsstaaten der Konvention nach Absatz 1 dieses Artikels Vertragsparteien des Protokolls geworden sind.

(3) Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

a) jede Unterzeichnung, die ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme erfolgt,

b) jede Unterzeichnung, die unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme erfolgt,

c) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeurkunde,

d) den Zeitpunkt des nach Absatz 2 erfolgenden Inkrafttretens dieses Protokolls.

627 der Beilagen

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 20th day of January 1966, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General shall transmit certified copies to each of the signatory Governments.

For the Government of the Republic of Austria:
With reservation in respect of ratification or acceptance

Pour le Gouvernement de la République d'Autriche:
Sous réserve de ratification ou d'acceptation
Strasbourg, le 26 janvier 1966

Für die Regierung der Republik Österreich:
Mit dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme
Wilfried Gredler

For the Government of the Kingdom of Belgium:
With reservation in respect of ratification or acceptance

Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique:
Sous réserve de ratification ou d'acceptation
Für die Regierung des Königreiches Belgien:
Mit dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme

L. Couvreur

For the Government of the Republic of Cyprus:
Pour le Gouvernement de la République de Chypre:
Für die Regierung der Republik Cypern:

For the Government of the Kingdom of Denmark:
Pour le Gouvernement du Royaume de Danemark:
Für die Regierung des Königreiches Dänemark:

Mogens Warberg

For the Government of the French Republic:
Pour le Gouvernement de la République française:
Für die Regierung der Französischen Republik:

For the Government of the Federal Republic of Germany:
Pour le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne:
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

For the Government of the Kingdom of Greece:
Pour le Gouvernement du Royaume de Grèce:
Für die Regierung des Königreiches Griechenland:

For the Government of the Icelandic Republic:
Pour le Gouvernement de la République islandaise:
Für die Regierung der Republik Island:

For the Government of Ireland:
Pour le Gouvernement d'Irlande:
Für die Regierung von Irland:

For the Government of the Italian Republic:
With reservation in respect of ratification or acceptance

Pour le Gouvernement de la République italienne:
Sous réserve de ratification ou d'acceptation
Für die Regierung der Italienischen Republik:

Mit dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme

Alessandro Marieni

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 20 janvier 1966, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Gouvernements signataires.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg, am 20. Jänner 1966, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urkunde, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen unterzeichneten Regierungen beglaubigte Abschriften.

For the Government of the Grand Duchy of Luxembourg:
With reservation in respect of ratification or acceptance

Pour le Gouvernement du Grand Duché de Luxembourg:
Sous réserve de ratification ou d'acceptation
Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

Mit dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme
Jean Wagner

For the Government of Malta:

Pour le Gouvernement de Malte:
Für die Regierung von Malta:

For the Government of the Kingdom of the Netherlands:

Pour le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas:
Für die Regierung des Königreiches der Niederlande:

For the Government of the Kingdom of Norway:

Pour le Gouvernement du Royaume de Norvège:
Für die Regierung des Königreiches Norwegen:

Ole Algård

For the Government of the Kingdom of Sweden:
With reservation in respect of ratification or acceptance

Pour le Gouvernement du Royaume de Suède:
Sous réserve de ratification ou d'acceptation
Für die Regierung des Königreiches Schweden:

Mit dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme
Bertil Ståhl

For the Government of the Swiss Confederation:
Pour le Gouvernement de la Confédération suisse:
Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

For the Government of the Turkish Republic:
Pour le Gouvernement de la République turque:
Für die Regierung der Türkischen Republik:

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
With reservation in respect of ratification or acceptance

Pour le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande du Nord:
Sous réserve de ratification ou d'acceptation
Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:

Mit dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme
Strasbourg, 10th February 1966

E. B. Boothby

627 der Beilagen

5

Erläuternde Bemerkungen

Nach dem in Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen System soll alle drei Jahre jeweils die Hälfte der Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskommission neu gewählt werden. Nach der derzeitigen Regelung wird dieses System jedoch durchbrochen, wenn aus Anlaß der Annahme der Europäischen Menschenrechtskonvention durch einen weiteren Staat neue Mitglieder in die Kommission gewählt werden.

Ein ähnliches Problem stellt sich auch in bezug auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf Grund des Artikels 40 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Falle des Beitrittes eines neuen Staates zum Europarat.

Im Hinblick auf diese unbefriedigende Sach- und Rechtslage haben sowohl Gerichtshof als auch Kommission eine Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention angeregt. Dieser Wunsch hat die Zustimmung der Ministerdelegierten des Europarates gefunden, die mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Zusatzprotokolls das Expertenkomitee für Menschenrechte betraut haben.

Das Komitee hat im Sinne dieses Auftrages den beiliegenden Vertragsentwurf ausgearbeitet, der bemüht ist, die geschilderten Unzulänglichkeiten in Hinkunft zu beseitigen. Das derzeitige Mandat der Mitglieder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskommission wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Das Ministerkomitee des Europarates hat den vom Expertenkomitee für Menschenrechte ausgearbeiteten Entwurf eines 5. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention auf seiner 144. Tagung genehmigt und beschlossen, dieses Vertragswerk in der Zeit vom 17. bis 21. Jänner 1966 in Straßburg zur Unterzeichnung aufzulegen. Der ständige Vertreter Österreichs beim Europarat hat den Vertrag unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 25. Jänner 1966 unterzeichnet. Weiters haben bisher Belgien, die BRD, Italien, Luxemburg, Schweden und Großbritannien unter Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnet, während Dänemark, Irland und Norwegen ohne einen

solchen Vorbehalt unterzeichnet haben. Schweden hat ratifiziert.

Da durch das vorliegende Protokoll die Europäische Menschenrechtskonvention abgeändert wird, die im Hinblick auf die Klarstellung durch Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 Verfassungsrang hat, ist es als ein verfassungsändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz anzusehen. Auf die Genehmigung dieses Zusatzprotokolls sind daher die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz sinngemäß anzuwenden; außerdem ist es im Genehmigungsbeschuß ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Im einzelnen gibt das 5. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Durch Artikel 1 und 2 wird die Wahl der Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskommission durch Einfügung zweier weiterer Absätze in Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention neu geregelt.

Nach der vorgesehenen Regelung kann das Ministerkomitee vor einer Wahl die Amts dauer eines oder mehrerer der zu wählenden Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskommission so festlegen, daß sie zum gleichen Zeitpunkt endet wie die Amts dauer anderer bereits gewählter Mitglieder der Kommission. Keinesfalls darf das Ministerkomitee die Amts dauer eines Mitgliedes der Kommission jedoch mit weniger als drei oder mehr als neun Jahren festlegen. Dieses System ermöglicht es dem Ministerkomitee, den Gedanken zu verwirklichen, der dem Artikel 22 zugrunde liegt, d. h. sicherzustellen, daß jeweils alle drei Jahre ein Teil, und zwar möglichst die Hälfte, der Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskommission neu bestellt werden.

Durch die Artikel 3 und 4 wird Artikel 40 der Europäischen Menschenrechtskonvention in gleicher Weise abgeändert wie Artikel 22 der Konvention. Gemäß Artikel 40 kann die Beratende Versammlung des Europarates die Amts dauer eines oder mehrerer zu wählender Mitglieder des Europäischen Gerichtshofes für Men-

schenrechte so festlegen, daß die Erneuerung jeweils möglichst eines Drittels des Gerichtshofes alle drei Jahre gewährleistet ist. Keinesfalls darf aber die Amtszeit eines Mitgliedes des Gerichtshofes mit mehr als zwölf oder weniger als sechs Jahren festgesetzt werden.

Artikel 5 enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen zum Protokoll Nr. 5

ARTIKEL 22

Bisherige Fassung

1. Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Jedoch läuft das Amt von sieben der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren ab.
2. Die Mitglieder, deren Amt nach Ablauf der ersten Amtsperiode von drei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.
3. Das Amt eines Mitglieds der Kommission, das an Stelle eines anderen Mitglieds, dessen Amt noch nicht abgelaufen war, gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers.

4. Die Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Danach bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.

Neue Fassung

1. Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Jedoch läuft das Amt von sieben der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren ab.
2. Die Mitglieder, deren Amt nach Ablauf der ersten Amtsperiode von drei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.
3. Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Hälfte der Kommission alle drei Jahre neu gewählt wird, kann das Ministerkomitee vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Mitglieder nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit jedoch weder länger als neun noch kürzer als drei Jahre sein darf.
4. Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet das Ministerkomitee den Abs. 3 an, so wird die Zuteilung der Amtszeit vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt.
5. Das Amt eines Mitglieds der Kommission, das an Stelle eines anderen Mitglieds, dessen Amt noch nicht abgelaufen war, gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers.
6. Die Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Danach bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.

ARTIKEL 40

Bisherige Fassung

1. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden für einen Zeitraum von neun Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch läuft die Amtszeit von vier bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern nach drei Jahren, die Amtszeit von weiteren vier Mitgliedern nach sechs Jahren ab.
2. Die Mitglieder, deren Amtszeit nach drei bzw. sechs Jahren ablaufen soll, werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Generalsekretär durch das Los bestimmt.

Neue Fassung

1. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden für einen Zeitraum von neun Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch läuft die Amtszeit von vier bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern nach drei Jahren, die Amtszeit von weiteren vier Mitgliedern nach sechs Jahren ab.
2. Die Mitglieder, deren Amtszeit nach drei bzw. sechs Jahren ablaufen soll, werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Generalsekretär durch das Los bestimmt.

627 der Beilagen

7

3. Ein Mitglied des Gerichtshofes, das zum Ersatz eines anderen Mitglieds gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen war, bleibt bis zum Ablauf des Amts seines Vorgängers im Amt.
3. Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß ein Drittel der Mitglieder des Gerichtshofes alle drei Jahre neu gewählt wird, kann die Beratende Versammlung vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Mitglieder nicht neun Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit jedoch weder länger als zwölf noch kürzer als sechs Jahre sein darf.
4. Die Mitglieder des Gerichtshofes bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Danach bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.
4. Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet die Beratende Versammlung den Abs. 3 an, wird die Zuteilung der Amtszeit vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt.
5. Ein Mitglied des Gerichtshofes, das zum Ersatz eines anderen Mitglieds gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen war, bleibt bis zum Ablauf des Amts seines Vorgängers im Amt.
6. Die Mitglieder des Gerichtshofes bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Danach bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.